

Sonderklassehonorare / Ärztliche Nebentätigkeiten

Sozialversicherungspflicht beachten

In Wien werden die Sonderklassehonorare – wie in den meisten anderen Bundesländern – nicht von der Krankenanstalt ausgezahlt, sondern im Namen und auf Rechnung der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte eingehoben und an alle Ärztinnen und Ärzte der Abteilung verteilt.

Von Michaela Rutkoswki

► Sonderklassehonorare stellen aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht Einkünfte aus selbstständiger Arbeit dar, die vom einzelnen Arzt (sollten nicht bereits andere zu versteuernde Einkünfte vorliegen) ab einem jährlichen Gewinn von 730 Euro versteuert werden müssen. Grundsätzlich unabhängig von der Höhe des Einkommens besteht auf Grundlage des Sozialversicherungsgesetzes der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (§ 2 Abs. 2 Z 1 FSVG) eine Sozialversicherungspflicht in der Pensions- und Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Diese Grundsätze treffen auf alle angestellten Ärztinnen und Ärzte, somit auch auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zu.

Meldeverpflichtung

Der Beginn und das Ende des Bezugs von Sonderklassehonoraren ist der Landesstelle Wien der SVA mittels eines eigens dafür vorgesehenen Formulars zu melden.

Unabhängig davon ist der Bezug von Sonderklassehonoraren jedenfalls auch der Wiener Ärztekammer zu melden ([www.aekwien.at/standesfuehrung/Downloads/Meldung gemäß FSVG von ärztlicher Nebentätigkeit bezie-](http://www.aekwien.at/standesfuehrung/Downloads/Meldung_gemaess_FSVG_von_aerztlicher_Nebentaetigkeit_bezie-)

Die Ärztekammer ist gesetzlich dazu angehalten, jede Meldung über die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit an die SVA weiterzuleiten.

ungsweise Sondergebühren). Die Ärztekammer ist gesetzlich dazu angehalten, jede Meldung über die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit an die SVA weiterzuleiten.

Die SVA kann auch aufgrund der durchgeführten Einkommenssteuererklärung über eine Mitteilung des Finanzamts Kenntnis vom Bezug von Sonderklassehonoraren erhalten. Somit kann es im Falle einer nicht erfolgten Meldung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu nachträglichen Beitragsforderungen durch die SVA kommen.

Mehrfachversicherung

Die Versicherungspflicht besteht ergänzend zu der auf Basis des Dienstverhältnisses bestehenden Sozialversicherungspflicht als Dienstnehmer. Im Gegensatz zur bestehenden Pflichtversicherung im Rahmen des Dienstverhältnisses sind Ärztinnen und Ärzte für die Entrichtung der Beiträge zur SVA jedoch selbst verantwortlich. Da eine neue Versicherungspflicht dazu kommt, nennt man es Mehrfachversicherung, die jedoch nicht für die Kranken-, sondern nur für Pensions- und Unfallversicherung gilt.

Die Beiträge an die SVA stellen im Jahr der Zahlung eine steuerlich absetzbare Betriebsausgabe dar.

Pensionsversicherung: Die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrags beträgt 20 Prozent der Beitragsgrundlage (= Einkünfte plus vorgeschriebene FSVG-Beiträge). Überschreitet die Summe der Beitragsgrundlagen sowohl aus dem Dienstverhältnis als auch aus den Sonderklassehonoraren die Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2018: monatlich 5130 Euro), werden zu viel bezahlte Beiträge im Nachhinein zurückerstattet beziehungsweise gutgeschrieben. Zur Beschränkung der Beitragspflicht beziehungsweise zur Vermeidung von zu hohen Vorauszahlungen besteht für mehrfachversicherte Ärztinnen und Ärzte allerdings die Möglichkeit, der SVA bereits vorab eine vom Dienstgeber ausgefüllte und unterschriebene Arbeits- und Entgeltbestätigung zu übermitteln. Es erfolgt dann eine sogenannte Differenzbeitragsvorsreibung; das heißt, dass nur mehr die Differenz zwischen Angestellteengehalt und Höchstbeitragsgrundlage bei der SVA versicherungspflichtig wird. Sollte bereits das monatliche Bruttoeinkommen (inklusive Dienste, Zulagen, Sonderzahlungen) aus dem Dienstverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, sind keine Beiträge in der Pensionsversicherung an die SVA zu leisten.



Download von Formularen

Weitergehende Informationen sowie die oben erwähnten Formulare sind unter www.svagw.at abrufbar.

- Versicherungsanmeldung für freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte, selbstständige Apotheker, Ziviltechniker und Mitglieder der Patentanwaltskammer
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. dem FSVG

Zuständige Stelle bei der SVA ist die Landesstelle Wien, Bereich VersicherungsService, Tel.: 05 08 08/2021 DW.

Unfallversicherung: Der Beitrag zur Unfallversicherung ist ein einkommensunabhängiger monatlicher Fixbetrag (Wert 2018: 9,60 Euro). Eine Befreiung ist – auch bei Mehrfachversicherung – rechtlich nicht möglich und der Beitrag ist somit jedenfalls zu leisten.

Ausnahmen

Ärztinnen und Ärzte, die in einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (zum Beispiel Bund, Land, Gemeinde) stehen und denen daraus eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss zusteht (zum Beispiel „pragmatisiertes“ Dienstverhältnis), sind von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung generell ausgenommen.

Bei geringfügigen Einkünften (Wert 2018: jährlicher Umsatz maximal 30.000 Euro und jährliche Einkünfte maximal 5256,60 Euro) kann die Ausnahme von der Pensionsversicherung beantragt werden, sofern in den letzten 60 Kalendermonaten aufgrund anderer freiberuflicher Einkünfte nicht länger als zwölf Kalendermonate eine Pflichtversicherung bestanden hat. Der Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung kann mittels eigenem Formular zeitgleich mit der Versicherungserklärung abgegeben werden. Für das laufende Jahr ist er spätestens bis Jahresende zu stellen. Für Vorjahre (bei nachträglicher Vorschreibung von Beiträgen nach verspäteter Meldung) muss der Antrag allerdings spätestens binnen eines Monats ab Fälligkeit der ersten Beitragsvorschreibung gestellt werden.

Diese beiden Ausnahmen gelten nicht für die Unfallversicherung.

Die oben stehenden Ausführungen gelten auch für alle weiteren Einkünfte aus selbstständiger ärztlicher Nebentätigkeit von angestellten Ärztinnen und Ärzten, wie Praxisvertretungen, Tätigkeiten in ärztlichen Bereitschaftsdiensten (Ärztelinedienst) beziehungsweise sonstige ärztliche Tätigkeiten, die auf Honorarbasis entlohnt werden. Sofern neben der Anstellung eine Ordination betrieben wird, unterliegen auch diese Einkünfte der Sozialversicherungspflicht bei der SVA. □

Für weitere Fragen steht Ihnen die Stabsstelle Recht der Ärztekammer für Wien gerne zur Verfügung: recht@aekwien.at.



Haben wir den „Chef“ im Blut?“

„Mut zum Führen – Haben wir den ‚Chef‘ im Blut?“ von Karl Pichlkastner, Wiener Neustadt, und Sepp Porta, Judendorf-Straßengel. 2017. 191 Seiten. ISBN 978-3-99052-164-9. Verlagshaus der Ärzte, Wien.

Viele träumen davon, einmal Chef zu werden, aber nur wenige erreichen das Ziel. Warum aber wurde der eine ausgewählt, der andere aber nicht? Geht es immer nur um beste Beziehungen oder gibt es auch bestimmte Qualitäten, die einen bestimmten Menschen zur Führungskraft machen? Qualitäten, die man hat und nicht erwerben kann?

Leitende Persönlichkeiten aus unterschiedlichen Bereichen beleuchten in diesem Sammelband den Begriff Führung vor allem aus praxistauglicher Sicht und bieten ein reichhaltiges Spektrum zum Nachdenken und Erkenntnisgewinn. □



Paradigmenwandel in der Medizin

„Paradigma und Paradigmenwandel in der Medizin“ von Hans Tönies, Wien. 2017. 21 Seiten. ISBN 978-3-66846-650-0. GRIN Verlag, München.

Aus dem Inhalt: Systemunterschiede zwischen Spitalsmedizin und Allgemeinpraxis, Der Patient in Kurzzeitbetreuung – Langzeitlicher Bindung, Spezifisches ärztliches Handeln als Bedingung der Primärversorgung, Begrenzung des strengen ärztlichen Verfahrens in der Allgemeinmedizin, Vergleich der Entscheidungsgrundlagen in den verschiedenen Systemen, Fälleverteilung und Systemuntersuchungen in der Allgemeinmedizin, Gegenargumente zu den vorgetragenen Thesen. □



Erinnerungen eines Chirurgen

„Die Kerze in der Leber – Erinnerungen eines Chirurgen“ von Friedrich Anton Weiser, Wien. 2018. 110 Seiten. ISBN 978-3-99052-168-7. Verlagshaus der Ärzte, Wien.

Jedes Berufsleben hat heitere oder zumindest unfreiwillig komische Seiten. Manche sind der Erinnerung würdig und sollten mit anderen geteilt werden. Denn Humor gehört zum Leben, und gerade in der Medizin hat er nicht selten sogar therapeutischen Nutzen.

Tauchen Sie als Leser also ein in die denkwürdigen Abenteuer, wie sie in Ordinationen und Spitälern so oder ähnlich tagtäglich passieren ... □



Der holistische Mensch

„Der holistische Mensch – Wir sind mehr als die Summe unserer Organe“ von Johannes Huber, Wien. 2017. 335 Seiten. ISBN 978-3-99001-230-7. edition a, Wien.

Forschungen zeigen, dass Körper, Geist und Seele ein komplexes System bilden, das mit anderen komplexen Systemen kommuniziert. Es entsteht ein neues, ein holistisches Menschenbild.

Der renommierte Arzt und Theologe Johannes Huber erklärt auf wissenschaftlicher Basis einfach und leicht verständlich, warum wir mehr sind, als wir denken, warum Heilung aus anderen Quellen kommen kann, als wir bisher wussten, und warum ein Leben vor der Geburt und nach dem Tod wissenschaftlich denkbar ist. □